

MERKBLATT: VERBOT VON EINWEGKUNSTSTOFFPRODUKTEN

(STAND: 5. FEBRUAR 2021)

Was ist Sache?

Bestimmte Einwegkunststoffprodukte dürfen **ab 3. Juli 2021** seitens der Hersteller dieser Produkte nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Das Verbot wird durch die **EU-Einwegkunststoffrichtlinie (Richtlinie 2019/904)** vorgegeben und in Deutschland 1:1 durch die **Einwegkunststoffverbotsverordnung (EWKVerbotsV)** umgesetzt.

Was ist unter Einwegkunststoffprodukten zu verstehen?

Einwegkunststoffprodukte sind Produkte, die ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen und **nicht** dafür konzipiert sind, mehrmals wiederbenutzt zu werden, **sondern nach einmaligem Gebrauch entsorgt werden.**

Welche Einwegkunststoffprodukte werden verboten?

Die erstmalige Bereitstellung folgender Einwegkunststoffprodukte wird ab 3. Juli 2021 verboten:

1. Wattestäbchen,
2. Besteck, insbesondere Gabeln, Messer, Löffel und Essstäbchen,
3. Teller,
4. Trinkhalme,
5. Rührstäbchen,
6. Luftballonstäbe, die zur Stabilisierung an den Luftballons befestigt werden, einschließlich der jeweiligen Halterungsmechanismen,
7. Lebensmittelbehälter **aus expandiertem Polystyrol (Styropor)**, also Behälter, wie Boxen mit oder ohne Deckel, für Lebensmittel, die dazu bestimmt sind, unmittelbar vor Ort verzehrt oder zum Verzehr mitgenommen zu werden, in der Regel aus dem Behälter heraus verzehrt werden und ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können (=„to-go“);

keine Lebensmittelbehälter in diesem Sinne sind Getränkebehälter, Getränkebecher, Teller sowie Tüten und Folienverpackungen, wie Wrappers, mit Lebensmittelinhalt,

8. Getränkebehälter aus expandiertem Polystyrol (Styropor) einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel sowie

9. Getränkebecher aus expandiertem Polystyrol (Styropor) einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel.

10. Produkte aus oxo-abbaubarem Kunststoff

Inwieweit ist die Gastronomie betroffen?

Die Gastronomie ist zunächst nicht direkt betroffen, da Gastronomen in aller Regel die bald verbotenen Einwegkunststoffprodukte nicht selbst herstellen und erstmalig in Verkehr bringen, sondern diese Produkte von den Herstellern oder über Lieferanten beziehen. Jedoch werden Gastronomen, die bisher die bald verbotenen Einwegplastikprodukte (wie beispielsweise Einweg-Styroporverpackungen für das to-go-Geschäft oder Einwegplastikbesteck) verwenden, diese Produkte ab 3. Juli 2021 nicht mehr nachkaufen können.

Werden sämtliche to-go-Einwegkunststoffverpackungen für Lebensmittel verboten?

Nein. Das Verbot von to-go-Lebensmittelbehältern bezieht sich nur auf solche Lebensmittelbehältnisse **aus Styropor**. Auch werden nicht sämtliche Getränkebecher aus Einwegkunststoff verboten, **sondern nur solche aus Styropor**. Das heißt: Alle anderen Einwegkunststoffverpackungen dürfen von den Herstellern auch nach dem 3. Juli 2021 weiter auf den Markt gebracht werden. Zum Beispiel bleiben durchsichtige Einwegkunststoffbehältnisse und Getränkebecher für den to-go-Bereich **erlaubt**, sofern diese nicht aus Styropor hergestellt sind (etwa transparente Sushiboxen oder die klassischen weißen Plastikbecher).

Was sollten betroffene Betriebe jetzt beachten?

Sofern Betriebe Einwegkunststoffprodukte verwenden, die bald verboten werden, sollten sich diese Betriebe rechtzeitig über **Alternativen** zu diesen Produkten informieren. Einwegplastikbesteck könnte z. B. durch Holzbesteck ersetzt werden oder Einwegplastiktrinkhalme könnten durch Glas-, Papp-, oder Stahltrinkröhrchen ersetzt werden. Alternativ oder parallel dazu könnten auch Mehrweglösungen in Frage kommen, sofern dies mit dem jeweiligen Geschäftsmodell und der alltäglichen Betriebspraxis vereinbar ist. Mittlerweile gibt es immer mehr Drittanbieter, die Mehrwegbehältnisse für die Gastronomie bereitstellen. Auch die Befüllung kundeneigener Behältnisse ist denkbar. Bei allen Mehrweglösungen sollten die Hygienevorschriften beachtet werden und Prozesse im Betrieb eventuell angepasst werden. Unter [diesem Link](#) finden Sie hilfreiche Merkblätter zum Thema „Hygiene bei Mehrweggeschirr“.

Was ist mit Altbeständen?

Altbestände dürfen auch nach dem Inkrafttreten des Verbots noch verwendet werden. Haben Gastronomen zum Beispiel noch Styroporverpackungen für das to-go-Geschäft auf Lager, dürfen diese auch nach dem 3. Juli 2021 weiter für die Abgabe von Speisen verwendet werden, bis der Bestand aufgebraucht ist. Neue Styroporverpackungen wird man dann hingegen nicht mehr bei seinen Lieferanten nachkaufen können.

Wie ist die Rechtslage bei Importen?

Es ist **nicht zulässig**, die bald verbotenen Einwegkunststoffprodukte aus einem Nicht-EU-Mitgliedsstaat zu beziehen, in dem das Verbot nicht gilt.

***Rechtlicher Hinweis:** Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität dieser Publikation. Sie soll gastgewerblichen Betrieben als Überblick über die wichtigsten Vorschriften dienen und sie diesbezüglich sensibilisieren. Sie ist jedoch keine Rechtsberatung und vermag eine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt im Einzelfall auch nicht zu ersetzen.*